

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 21.03.2013

Nummer: 08

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2013 vom 19.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 19.03.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2013 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

- 1. Frühlingsfest, Sonntag, 07.04.2013
- 2. Burgfest, Sonntag, 02.06.2013
- Oktoberfest, Sonntag 29.09.2013
- 4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 15.12.2013

b) Kohlscheid

- 5. Stadtteilfest, Sonntag, 01.09.2013
- 6. Weihnachtsaktion, Sonntag, 01.12.2013

c) Merkstein

- 7. Frühlingserwachen, Sonntag, 14.04.2013
- 10. Frühlingsfest, Sonntag 09.06.2013
- 11. Sommerfest, Sonntag 04.08.2013
- 10. Weihnachtsaktion, Sonntag, 01.12.2013

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 07.04.2013 in Kraft und mit Ablauf des 15.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- Nummer: 08
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 19.03.2013 Stadt Herzogenrath Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2013

Bekanntmachung

Satzung über eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße"

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Herzogenrath hat die Aufstellung des Bebauungsplanes I/54 "Alsdorfer Straße" beschlossen, die der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2010 genehmigt hat. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 27.05.2013 außer Kraft tritt. Da der Bebauungsplan I/54 noch in Bearbeitung und daher noch nicht rechtskräftig ist, wird eine erneute Veränderungssperre am 19.03.2013 erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes I/54 "Alsdorfer Straße".

§ 3

Rechtswirkung der erneuten Veränderungssperre

- (1) In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der erneuten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre

Die erneute Veränderungssperre tritt am 28.05.2013 in Kraft und am 27.05.2014 außer Kraft. Die erneute Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

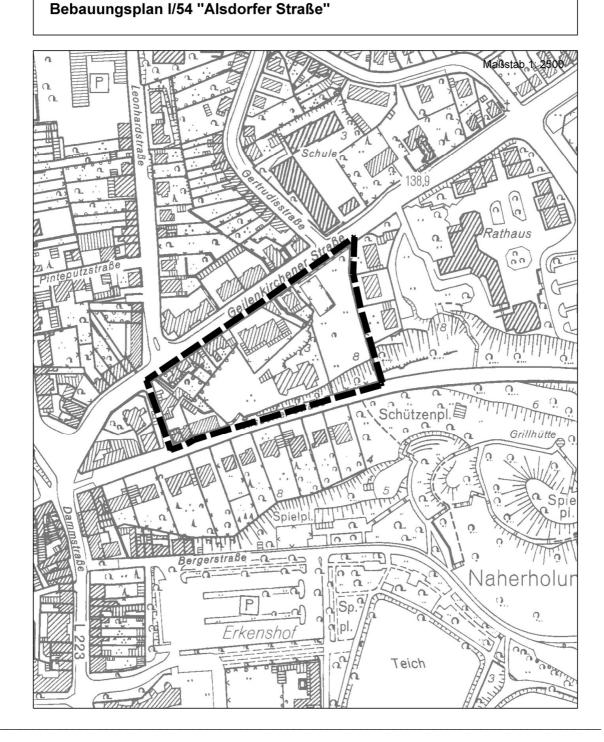
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die erneute Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 19.03.2013 gez.: Christoph von den Driesch Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. Abgrenzung des





Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath